

Statut
der
Hademarscher
St. Vitus-Gilde.



Hanerau.
Druck von J. H. Pohns.
1900.

Die Hademarscher St. Vitus-Gilde besteht seit 1634. Ihr Statut ist am 5. Juni 1841 revidiert und soll jetzt auf Beschluß der Gilde und der höheren Genehmigung folgende Fassung erhalten:

Zweck der Gilde.

§ 1.

Der Zweck dieser auf Gegenseitigkeit beruhenden Gilde ist Ersatz des Schadens, den ein Mitglied durch Feuersbrunst ohne grobes Verschulden an seiner versicherten Habe erleidet, wobei jedoch allemal der Grundsatz gelten soll, daß ein Brandschaden niemals zum Gewinn führen darf.

Verwaltung der Gilde.

§ 2.

Den Vorstand der Gilde bilden zwei Aelterleute und der Gildeschreiber; überdies ist in jedem Dorfe, wo Interessenten der Gilde wohnen, eins derselben als Schaffer angestellt. Genannte Gildebeamte haben die Geschäfte und Interessen der Gilde wahrzunehmen. Die Aelterleute verwalten ihr Amt 6 Jahre, alle 3 Jahre geht einer von ihnen ab, der aber wieder gewählt werden kann.

Die Schaffer müssen ihr Amt 4 Jahre verwalten, es gehen alle 2 Jahre 4 von ihnen ab, welche jedoch auch wieder gewählt werden können.

Der Gildeschreiber bleibt so lange im Amte, als es der Gilde oder ihm selbst gefällt.

Gegenstände der Versicherung.

§ 3.

Die Gilde ist eine Versicherung für Mobilien, Acker- und Feldgeräte.

Mitglieder der Gilde.

§ 4.

Jeder, welcher in die Gilde aufgenommen werden will, hat sich bei dem Gildeschreiber zu melden.

Älterleute und Schreiber treten aldann zusammen und beraten über die Aufnahme des Gemeldeten. Sie sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine übelberüchtigte Leute aufgenommen werden. Ist die Aufnahme beschlossen, so findet innerhalb 14 Tagen die Einschauung der Güter statt. Es ist ein Verzeichnis der zu versichernden Gegenstände nebst Wertangabe zu entwerfen. Dasselbe ist in 3 Exemplaren auszufertigen und vom Antragsteller mit schriftlicher Versicherung zu unterschreiben, daß die verzeichneten Gegenstände nicht anderswo versichert sind, eventl. hat er diejenigen Gegenstände speziell zu bezeichnen, welche schon versichert sind unter Angabe der Versicherungssumme und der Versicherungsgesellschaft. Danach sind die Verzeichnisse von den beiden Älterleuten mit der Erklärung zu unterschreiben, daß sie sich von dem Vorhandensein und dem Werte der verzeichneten Gegenstände selbst überzeugt haben. Diese Verzeichnisse vertreten gleichzeitig die Policen, dürfen

an den Versicherten aber erst ausgehändigt werden, nachdem die Ortspolizeibehörde die amtliche Erklärung abgegeben hat, daß der Aushändigung keine Bedenken entgegenstehen. Ein Exemplar behält die Polizeibehörde, das zweite der Versicherte, das dritte bleibt im Gewahrsam der Gilde. — Für die Aufnahme ist dem Vorstand 2 Mk. und dem Gildeschreiber 20 Pfg. zu vergüten.

Kein Gegenstand darf gegen Feuergefährdung höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werte zur Zeit der Versicherung.

Versicherungssummen.

§ 5.

Die Versicherungssumme der versicherten Gegenstände darf den Wert von 8000 Mk. nicht übersteigen und muß die Gesamtsumme durch 100 teilbar sein.

Die Gebäude, worin die versicherten Gegenstände sich befinden, müssen angegeben werden. Das Schadengeld oder der Beitrag an die Gildeskasse darf nicht unter 10 Pfg. für 100 Mk. Versicherungssumme betragen.

Regulierung der Brandschäden.

§ 6.

Verzieht einer der Interessenten nach einem andern im Kirchspiel Hademarschen belegenen Ort, so muß er solches binnen 8 Tagen dem Gildeschreiber anzeigen, um sich umschreiben zu lassen, wofür er dem Schreiber 20 Pfg. zahlt. Versäumt er dies, so erhält er bei Erleidung eines Brandschadens keine Vergütung.

§ 7.

Bei einem stattgehabten Brande sind die geretteten Sachen zu schätzen und diese Wertsumme von der Versicherungssumme aller versicherten Sachen abzuziehen. Hat der Abgebrannte jedoch eine Summe auf eigenes Risiko übernommen, so wird dieselbe, wenn sie kleiner ist als die Wertsumme der geretteten Sachen, erst von dieser abgenommen; ist sie dagegen größer, so wird die volle Versicherungssumme ausbezahlt. Für die Taration bei einem Brande erhalten die Mitglieder des Vorstandes je 3 Mk. und für Fuhrwerk 3 Mk. aus der Entschädigungskasse. Außerdem sind die Aelterleute und der Gilbeschreiber, so lange sie im Amte sind, von allen Beiträgen zur Gilde, es sei Schaden- oder Biergeld, frei.

Pflichten der Interessenten und des Vorstandes.

§ 8.

Der Gilbeschreiber führt am Gildetage und bei allen Versammlungen das Protokoll, fertigt die Repartitianden, die Schauregister und führt das Gildebuch, in welches er alle Interessenten mit ihren Versicherungen einzutragen hat u. s. w. Für seine Bemühungen erhält er am Gildetage 4 und die Aelterleute je 3 Mk. aus der Gildkasse. Für die Vorversammlung und den Bedarf an Bier und Tabak werden 5 Mk., für die Anfertigung der Schauregister zur dreijährigen Umschau 6 Mk., sowie für das Eintragen des Resultats derselben ins Gildebuch

6 Mk. und für Anfertigung der Repartitionslisten 6 Mk. aus der Gildekasse bezahlt.

§ 9.

Alle drei Jahre wird nach gehaltenen Gildefeier vom Vorstande eine Nachschau über die Versicherungsgegenstände der Interessenten abgehalten. Wird bei dieser Nachschau gefunden, daß die aufgeführten Gegenstände sich verringert haben oder daß eine Veräußerung derselben stattgefunden hat oder daß der Wert derselben erhöht ist, so soll eine neue Taxation vorgenommen und der durch dieselbe ermittelte Wert zu Buch geführt werden. Für die Nachschau hat jeder Interessent an den Vorstand 30 Pf. zu zahlen. Eine außerordentliche Nachschau kann der Vorstand außerdem, wenn es ihm erforderlich erscheint, zu jeder Zeit bei einzelnen Interessenten vornehmen.

§ 10.

Bei stattgehabtem Brandschaden hat der Beschädigte binnen 24 Stunden beim Vorstand sich zu melden. Darauf begiebt sich der Vorstand unverzüglich an Ort und Stelle, um den Bestand und Wert der geretteten beschädigten und unbeschädigten Sachen zu ermitteln und die Entschädigungssumme unter Aufstellung einer betreffenden Berechnung festzusetzen. Eine Abschrift dieser Entschädigungsberechnung ist ungesäumt der Ortspolizeibehörde zuzustellen. Wenn diese Behörde nicht binnen 8 Tagen nach erhaltener Anzeige Einsprache gegen die Auszahlung erhoben hat, event. nach Erledigung solcher Einsprache der Vorstand das Schadensgeld über die ganze Gildegesellschaft zu repartieren, welches innerhalb acht

Bochen von den Vorstandsmitgliedern einzusammeln und an den Beschädigten gegen Quittung auszuführen ist.

Wer durch die ihm zuerkannte Entschädigungssumme sich benachteiligt glaubt, kann auf eigene Kosten eine abermalige Taxation veranlassen.

Hierzu werden beiderseits vom Beschädigten und von den beiden Schaumännern 2 Interessenten der Gilde gewählt, welche gemeinschaftlich einen Obmann hinzuziehen. Gegen die Entscheidung dieser Taxations-Kommission findet keine Berufung statt. Die geretteten beschädigten Sachen hat der Versicherte zu dem von den Schaumännern angelegten Werte anzunehmen.

Wissentlich falsche Angaben und Verheimlichungen führen zum Verlust der Entschädigungsansprüche.

§ 11.

Am Gildetage muß jeder sein Schadengeld selbst bringen oder bringen lassen. Wer sich säumig zeigt, hat es sich gefallen zu lassen, wenn er auf seine Kosten vom Vorstand beschickt wird, und muß der Säumige dem Boten 50 Pf. zahlen oder das Geld wird unter Postnachnahme von ihm erhoben; bezahlt er innerhalb 14 Tagen nicht, so wird er gerichtlich belangt, und vom Tage der Anklage an wird sein Name im Gildetagebuch getilgt und hat er alles Recht auf Entschädigung im Brandfalle verloren, muß aber sein rückständiges Schadengeld mit allen verursachten Kosten erstatten.

§ 12.

Der alljährliche Gildetag wird am 15. Junt

gefeiert. Das Verabreichen von Branntwein im Gildehause und auf der Hofstelle ist verboten. Das benötigte Bier, sowie Licht und Tabak für die Gildefeier hat der Vorstand auf Kosten der Interessentschaft anzuschaffen, wofür diese das sogenannte Biergeld zahlt.

§ 13.

Der Vorstand und der Schaffner haben sich jedes Jahr 14 Tage vor Abhaltung der Gildefeier im Gildehause zu versammeln. Tag und Stunde dieser Vorstandsversammlung bestimmt der Vorstand. Nach Schluß der Vorstandsversammlung findet die Generalversammlung statt. Zu derselben wird die Jahresrechnung vorgelegt, und nachdem die von den beiden Revisoren etwa gemachten Notate zur Erledigung gekommen sind, dem Rechnungsführer Entlastung erteilt. Alsdann werden die beiden Revisoren für das nächste Jahr gewählt und wird das Personal des Vorstandes durch Neu- oder Wiederwahl vervollständigt.

Nach Erledigung dieser Geschäfte kommen solche Sachen zur Verhandlung, welche etwa der Vorstand oder Interessenten des Vereins der Versammlung zur Beratung und Beschlußfassung unterbreiten. Sind solche Anträge nicht so zeitig gestellt, daß sie den Mitgliedern bei der Berufung mitgeteilt werden konnten, so kann die Verhandlung darüber von der Versammlung abgelehnt, jedenfalls darüber kein Beschluß gefaßt werden.

Die Versammlung beschließt und wählt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, welche eine Abänderung wesentlicher Be-

stimmungen der Statuten betreffen, bedürfen zur Inkrastsetzung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

§ 14.

Die Schaffer erhalten für ihre Bemühungen bei Abhaltung der Gilde je eine Mark; bei Abhaltung einer Generalversammlung erhalten die Vorstandsmitglieder je eine Mark und die Schaffer je funfzig Pfennig aus der Gildekasse. Für Erhöhung oder Erniedrigung der Versicherungssumme erhält der Schreiber funfzig Pfennig und für das Ausschreiben ebenfalls funfzig Pfennig.

Hademarschen, den 30. August 1900.

Der Vorstand der Gilde.

P. Rönkendorf.

F. Scheel.

Andreas Reib.

